

Seit Januar 2015 – Neue Regelungen für Verrechnungspreise

Steuerrisiko bei Verrechnungspreisen zwischen inländischen Unternehmen minimiert

Von Dr. Dr. Marcin Jamroży

Am 1. Januar 2015 trat eine umfassende Novelle des polnischen Körperschaftsteuer- und des Einkommensteuergesetzes in Kraft. Die neuen Regelungen zu Verrechnungspreisen sind nicht nur für die in Polen ansässige Unternehmen von Bedeutung, sondern auch für die Gesellschafter der polnischen Kapital- und Personengesellschaften sowie für Unternehmen, die in Polen Betriebsstätten unterhalten.

Unter dem Begriff des inländischen Rechtsträgers ist zurzeit eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in Polen zu verstehen. Somit gelten als verbundene Unternehmen auch die transparenten Personengesellschaften des Handelsrechts (Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften) sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Die Einstufung von Geschäften mit Personengesellschaften war bisher umstritten und von polnischen Verwaltungsgerichten unterschiedlich bewertet.

Dokumentation des Gesellschaftsvertrags

Infolge der Novelle wurde präzisiert, dass der Dokumentationspflicht auch die Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften, Verträge über eine gemeinsame Unternehmung oder ähnliche Verträge unterliegen. Der Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft sollte die Bedingungen für die Gewinnverwendung und die Verlustbeteiligung unter den Gesellschaftern so regeln, wie dies auch von unabhängigen Unternehmen zu erwarten wäre. Dieser Standpunkt wurde bereits früher von den Steuerbehörden vertreten (u. a. vom Direktor der Finanzkammer Poznań in einer verbindlichen Auskunft vom 11.06.2013, ILPB4/423-93/12/13-S/MC). Steht einer Person, obwohl sie Kapital in beträchtlicher Höhe eingebracht hat, nur eine geringe Gewinnbeteiligung zu, so kann die Steuerbehörde die Vertragsbestimmungen außer Acht lassen und eine höhere Steuer ermitteln. Die Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation entsteht, wenn der Gesamtwert der von den Gesellschaftern eingebrachten Einlagen und der im Vertrag angegebene Wert der gemeinsamen Unternehmung höher ist als 50.000 Euro.

* Der Autor

Dr. Dr. Marcin Jamroży, Steuerberater (PL), Rechtsanwalt (PL), ist Partner bei Rödl & Partner, Warschau.

Bei Verträgen mit Rechtsträgern, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Land haben, das schädlichen Steuerwettbewerb treibt, beträgt die Untergrenze 20.000 Euro.

Beispiel

Die Gesellschaft deutschen Rechts Alfa GmbH ist Komplementärin der neu gegründeten polnischen Kommanditgesellschaft; Kommanditisten sind zwei natürliche Personen – polnische Staatsangehörige. Die Parteien haben im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft für die Gewinnbeteiligung der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Grundsätze festgelegt, die nicht dem Verhältnis des Wertes der von ihnen eingebrachten Einlagen entsprechen. Die Komplementärin hat eine Bareinlage i.H.v. 40.000 Euro eingebracht, und ihr steht eine Gewinnbeteiligung von zwei Prozent zu. Die Kommanditisten haben Bargeldeinlagen i. H. v. je 6.000 Euro eingebracht. Jeder von ihnen ist mit 49 Prozent am Gewinn beteiligt. Für den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft ist eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen. Die Steuerpflichtigen haben die Marktüblichkeit einer solchen Gewinnverwendung nachzuweisen, indem sie zum Beispiel darauf hinweisen, dass die Geschäfte der Gesellschaft von beiden Kommanditisten aufgrund des Gesellschaftsvertrages geführt werden.

Geschäfte zwischen Stammhaus und Betriebsstätte

Seit dem 1. Januar 2015 weckt es keine Bedenken mehr, dass die schätzungsweise Ermittlung der Einkünfte sowie die Dokumentationspflichten sowohl diejenigen Steuerpflichtigen betreffen, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, als auch diejenigen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, sofern die von diesen Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte ihrer ausländischen Betriebsstätte zugerechnet werden können. Somit bedürfen die Geschäfte zwischen dem Stammhaus und der ausländischen Betriebsstätte (interne Geschäfte) der Dokumentierung des markt-

üblichen Charakters der Geschäfte, obwohl formal eine solche Leistung im Rahmen ein und desselben Rechtsträgers vorgenommen wird.

Beispiel

Die Gesellschaft deutschen Rechts Alfa GmbH, die zum produzierenden Gewerbe gehört, unterhält eine Niederlassung in Polen. In die Niederlassung wurden vorübergehend die Maschinen des Stammhauses zwecks Erfüllung eines Spezialvertrags verbracht. Die Alfa GmbH hat der Niederlassung Kosten zugerechnet, die mit der „Verbringung“ der Maschinen in die Niederlassung verbunden waren, d. h. Transportkosten sowie Nutzungs- und Servicekosten der Maschinen. Die Belastungsnote muss den Marktbedingungen entsprechen, und über das Geschäft ist eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.

Berichtigung bei inländischen Geschäften

Es wurde auch die Möglichkeit eingeführt, bei Geschäften zwischen zwei verbundenen inländischen Unternehmen die sog. korrespondierende Berichtigung vorzunehmen. Die Schätzung des Einkommens bei einem Geschäftspartner kann die Doppelbesteuerung (im wirtschaftlichen Sinne) zur Folge haben, d. h. sowohl beim Rechtsträger, dessen Einkommen schätzungsweise ermittelt wurde, als auch bei seinem Geschäftspartner. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kann der Geschäftspartner eine Gegenberichtigung seines Einkommens beantragen. Nach der alten Rechtslage bestand eine solche Möglichkeit nur in Bezug auf Geschäfte zwischen einem inländischen und einem ausländischen Unternehmen. Es wurde somit das Steuerrisiko im Bereich der Verrechnungspreise zwischen inländischen Unternehmen weitgehend minimiert.

KONTAKT

Rödl & Partner, Roedl Outsourcing sp. z o.o., Warschau
www.roedl.pl